



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 12. Januar 1968

1 Teil III Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
27.12.67	Anordnung über die Kontoführung der Vereinigungen Volkseigener anderer Wirtschaftsorgane — Kontoführungsanordnung — .....	Betriebe und 1
	Berichtigung .....	4

**Anordnung  
über die Kontoführung der Vereinigungen  
Volkseigener Betriebe und anderen  
Wirtschaftsorgane  
— Kontoführungsanordnung —  
vom 27. Dezember 1967**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die volkseigenen Betriebe und Kombinate (im folgenden VEB genannt) sowie für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen Wirtschaftsorgane (im folgenden WB genannt), 'be nach den Grundsätzen vom 15. Juni 1967 für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigen-erwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (GBl. II S. 459) arbeiten.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die den VVB über-geordneten staatlichen Organe.

**Vereinigungen Volkseigener Betriebe  
bzw. andere Wirtschaftsorgane**

**§ 2**

(1) Die VVB, die nach der wirtschaftlichen Rech-nungsführung arbeiten, haben bei der zuständigen Fi-liale der Industrie- und Handelsbank folgende Konten zu führen:

- Konto „Gewinnfonds“
- Konto „Produktionsfondsabgabe“ bzw. „Handels-fondsabgabe“
- Konto „Amortisationsfonds“
- Konto „Produktions- und andere Abgaben“
- Konto „Fonds Technik“
- Konto „Reservefonds“
- Konto „Betriebsmittel“.

(2) Die Konto-Nummern und -Bezeichnungen sowie die über die Konten abzuwickelnden Einnahmen und Ausgaben sind in der Anlage 1 festgelegt.

(3) Das Konto „Fonds Technik“ ist im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung nicht zu führen.

(4) Die Konten nach Abs. 1 sind kreditorisch zu füh-ren. Sie sind durch die VVB, soweit sie nicht bereits geführt werden, unverzüglich einzurichten.

**§ 3**

(1) Die VVB, die einem zentralen staatlichen Organ unterstehen, haben die vom Konto „Gewinnfonds“ zu leistenden Abführungen an den Staatshaushalt zu den gesetzlich festgelegten Terminen auf die bei der Staats-bank getrennt nach VVB zu führenden Bankkonten mit der

Konto-Nummer 11...../1 und der  
Konto-Bezeichnung Ministerium für .....

— Gewinn- und andere Ab-  
führungen der VVB ....

vorzunehmen.

(2) Erhalten VVB, die einem zentralen staatlichen Organ unterstehen, planmäßige Zuführungen aus dem Staatshaushalt, sind diese zu den festgelegten Terminen durch die zuständige Filiale der Industrie- und Handels-bank im Lastschriftverfahren von den bei der Staats-bank für die einzelnen zentralen staatlichen Organe getrennt nach VVB zu führenden Bankkonten mit der

Konto-Nummer 11...../2 und der  
Konto-Bezeichnung Ministerium für .....

— Zuführungen an die  
VVB .....

einzuziehen. Diese Beträge sind den Konten „Gewinn-fonds“ der VVB gutzuschreiben.

(3) Durch die VVB, die einem zentralen staatlichen Organ unterstehen, sind die Abführungen der Produk-tionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe an den Staatshaushalt zu den gesetzlich festgelegten Terminen auf die bei der Staatsbank getrennt nach VVB zu füh-renden Bankkonten mit der

Konto-Nummer 11...../4 und der  
Konto-Bezeichnung Ministerium für .....

— Produktionsfondsabgabe  
der VVB.....—bzw.  
-- Handelsfondsabgabe  
des .....

vorzunehmen.

**Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:**

**Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit Januar — Dezember 1967  
und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil III für den Jahrgang 1967**